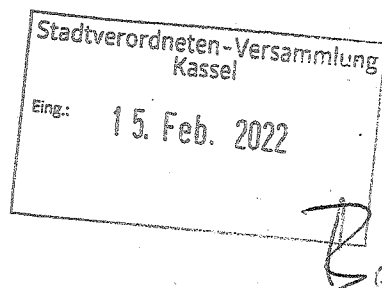


-20-/-50-



Kassel, den 22. November 2021  
Herr Vogt, Tel. 2052  
Herr Hahn, Tel. 5005

Anfrage CDU-Fraktion

Vorlage Nr. 101.19.293 - Verbandsumlage LWV Hessen

1. Welche Mehrbelastung ergibt sich für den Kasseler Haushalt 2022 durch die im nächsten Jahr steigende Verbandsumlage des LWV Hessen?
2. Welche zusätzlichen Mehrbelastungen ergeben sich für unsere Haushalte 2023 und 2024 durch weiter steigende Verbandsumlagen des LWV Hessen?
3. Welche Mehrbelastungen in den Haushalten 2022 bis 2024 ergeben sich allgemein durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes?
4. Sind in den dargestellten Mehrbelastungen der Haushalte Aufwendungen enthalten, die sich aus Aufgabenverlagerungen/Zuständigkeitsänderungen vom LWV Hessen zur örtlichen Ebene ergeben?

Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes bewirkt durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe seit dem Jahr 2020 einen erhöhten Personaleinsatz von ca. 2,5 VZÄ im Bereich der sichernden Hilfen (existenzsichernde Leistungen in besonderen Wohnformen).

Im Bereich der Eingliederungshilfe ergibt sich aufgrund der Komplexität der Einzelfälle ein um 4 VZÄ erhöhter Personalbedarf u.a. auch durch die Umsetzung des in jedem Einzelfall erforderlichen Gesamtplanverfahrens.

Im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege wurden im Zuge der neuen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen überörtlichem und örtlichen Sozialhilfeträgern Zuständigkeiten im Umfang von 0,5 VZÄ auf die Stadt Kassel verlagert (PhaseF-Fälle).

Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege wurden Personen mit gleichzeitigem Bezug von Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe an den überörtlichen Träger abgegeben, was zu einer personellen Entlastung von 0,5 VZÄ führte.

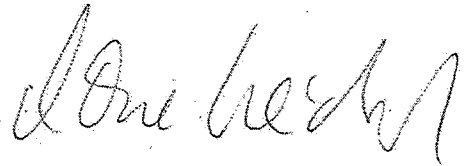
Bei den Transferleistungen fallen die existenzsichernden Leistungen für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen und erweiterte Leistungen für Menschen in Werkstätten (Mehrbedarf Mittagsverpflegung) sehr überwiegend im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) an und belasten den städtischen Haushalt durch die erfolgende Bundeserstattung nicht.

Im Bereich der Eingliederungshilfe bewirkte das neue Lebensabschnittsmodell in der Zuständigkeitsabgrenzung örtlicher/überörtlicher Träger, dass tendenziell kostenaufwendigere Leistungen für Kinder und Jugendliche (Pflegekinder, Kinder in Einrichtungen) nun durch die Stadt Kassel erbracht wurden und weniger kostenaufwendige ambulante Leistungen für Erwachsene an den LWV Hessen übergeleitet wurden.

Bei einem Haushaltsergebnis 2019 von 12,1 Mio. € werden hier im Haushaltsplan 2022 13,2 Mio. Euro an Zuschussbedarf für Transferaufwand veranschlagt.

Im Bereich der Hilfe zur Pflege bewirkten die im Bereich der Personalveränderungen dargestellten Zuständigkeitsverschiebungen eine Entlastung der Stadt Kassel.

Bei einem Haushaltsergebnis 2019 von 19,6 Mio. € werden hier im Haushaltsplan 2022 16,7 Mio. Euro an Zuschussbedarf für Transferaufwand veranschlagt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Ober...' followed by a stylized flourish.